610/13/K

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung und Überarbeitung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Bärnau für das Gebiet „Thanhausen Süd, 1. Bauabschnitt" (WA)
Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bärnau hat mit Beschluss vom 09.01.2020 die Änderung und Überarbeitung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Gebiet „Thanhausen Süd, 1. Bauabschnitt" in der Fassung vom 09.05.2020 **als Satzung** beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, der im beschleunigten Verfahren geändert wurde, auf Dauer im Bauamt der Stadt Bärnau, Zimmer 01, Marktplatz 1, 95671 Bärnau, während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag	**8.00 Uhr – 12.00 Uhr**
Donnerstag (zusätzlich)	**13.00 Uhr – 17.15 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Bärnau) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bärnau, 15.01.2020
Stadt Bärnau

Alfred Stier
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln

Angeheftet am 20.01.2020 Abgenommen am 05.02.2020

05.02.2020
Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung